



Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Postfach 49 23, 48028 Münster

An den
BDF NRW
Markstr. 2
58809 Neuenrade

16.04.2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 370-20-02-000
bei Antwort bitte angeben

Herr Dietrich
Fachbereich I - Personal -
Telefon 0251 - 91797 - 115
Telefax 0251 - 91797 - 100

Sebastian.Dietrich@wald-und-
holz.nrw.de

Dienstzimmerentschädigung

Unser Schriftverkehr, Ihr letztes Schreiben vom 21.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Schriftverkehr baten Sie um eine Überprüfung, bzw. um eine Kalkulationsdarstellung der von Wald und Holz NRW gezahlten Dienstzimmerentschädigung.

Zuerst ist festzuhalten, dass eine Versteuerung des Gesamtbetrags, wie in Ihrer Berechnung veranschlagt, nicht vorzunehmen ist. In dem von Ihnen genannten Urteil des Finanzgerichts Köln vom 27.08.2014 -7K 3561/10 wird - von Ihnen unbestritten - vorgetragen, dass der Dienstzimmerzuschuss steuerfrei ausgezahlt wird. Somit fällt der Posten „Versteuerung“ in Höhe von 55,79 EUR aus der Gesamtberechnung raus.

Bei einer, wie von Ihnen gewünschten, Anpassung der Dienstzimmerentschädigung sind zwei getrennte Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen die Aufwandsentschädigung und zum anderen die Mietentschädigung.



Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landesbetrieb Wald und Holz
NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon 0251 91797-0
Telefax 0251 91797-100
poststelle@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



1. Zu den von Ihnen am 03.06.2014 veranschlagten Bestandteilen der Aufwandsentschädigung nehme ich wie folgt Stellung:

- Stromkosten: Eine Abrechnung der Stromkosten nach Quadratmeter ist nicht zweckmäßig, da in dem zu berücksichtigenden, vom Rest des Haushalts losgelöstem, Dienstzimmer im Regelfall nur der Desktoparbeitsplatz (PC, Monitor, Drucker etc.) sowie die Beleuchtung jeweils einen Stromverbraucher darstellen. Eine Berechnung des Serviceteams Information und Kommunikation unter Berücksichtigung der aktuellen Durchschnittsstrompreise weist für den Desktoparbeitsplatz einen Stromverbrauch von ca. 5,50 EUR. Dieser Wert gilt bei einem Dauerbetrieb aller Gerätschaften an acht Stunden an 30 Tagen im Monat.
- Im Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für das Jahr 2014, der auch von der Oberfinanzdirektion herangezogen wird, werden die weiteren Nebenkosten wie folgt dargestellt:

Art der Nebenkosten	Monatliche Kosten	Monatliche Kosten
Grundsteuer	0,23 EUR/1 qm	2,89 EUR/12,5 qm
Wasser- inkl. Abwasserkosten	0,39 EUR/1 qm	4,88 EUR/12,5 qm
Heizkosten	1,10 EUR/1 qm	13,75 EUR/12,5 qm
Versicherungen	0,20 EUR/1 qm	2,50 EUR/12,5 qm

Die Gesamthöhe der Betriebskosten (inkl. den restlichen, von Ihnen aufgeführten Nebenkosten) von insgesamt 53,52 EUR liegt somit in etwa in der Höhe der von Wald und Holz NRW geleisteten Aufwandsentschädigung von 55,00 EUR.

Eine Anpassung der Aufwandsentschädigung ist daher aus Sicht von Wald und Holz NRW nicht notwendig.

Zudem weise ich darauf hin, dass das Finanzgericht Köln in seinem o.g. Urteil die Aussage des „Zeugen S“ über die Ange-



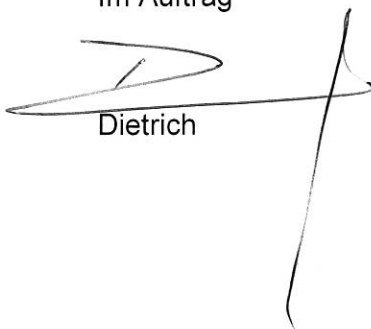
messenheit der Dienstzimmerentschädigung weder abschließend bestätigt noch verneint. Dies war auch nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung.

2. Eine Anpassung der Mietentschädigung ist grundsätzlich vorstellbar. Jedoch ist eine Gesamtpauschalisierung der Mietkosten auf der Grundlage einer privaten Immobilienvermittlungswebsite nicht zweckmäßig. Die Verantwortlichen der Website weisen selbst auf diese Unzulänglichkeit ihrer Daten hin: „**Hinweis:** Die Daten für den Mietspiegel in Nordrhein-Westfalen (Preise in €) sind nicht repräsentativ für den deutschen Immobilienmarkt. Sie basieren auf einer Auswertung über das Immobilienportal www.immowelt.de angebotenen und nachgefragten Wohnungen.“ (<http://www.immowelt.de/immobilienpreise/bl-nordrhein-westfalen/mietspiegel> am 07.04.2014).

Eine Alternative würde die Berechnung der Mietkostenpauschale für die jeweiligen fünf Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens darstellen. Dieser wäre anhand des Mietspiegels des Deutschen Mieterbundes zu ermitteln. Dies würde sowohl die Problematik der Repräsentanz lösen als auch die Binnendifferenzierung zwischen Ballungsgebieten und ländlicher Gegenden abschwächen. In welcher Höhe diese jeweiligen Mietkostenpauschalen liegen würden, muss allerdings erst noch eruiert werden und würden in Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung von Wald und Holz NRW und dem Personalrat festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dietrich